

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen **Forum: Gesunder Rücken – besser leben e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der medizinischen Forschung auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung von Rückenschmerzen, insbesondere bei Menschen mit berufsbedingter Zwangshaltung, mit berufs- oder sportbedingter mechanischer Überforderung und angeborener Bindegewebs- oder Haltungsschwäche,
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und
  - die Förderung der Volksbildung auf dem Gebiet der Prävention von Rückenschmerzen.
- (3) Die Zwecke „Förderung der medizinischen Forschung“ sowie „Förderung des Gesundheitswesens“ sollen insbesondere verwirklicht werden durch Mitarbeit des Vereins bei allen Fragen der Bekämpfung von Rückenerkrankungen im präventiven als auch im therapeutischen Bereich, durch laufende Kontaktpflege zu allen auf diesem Gebiet arbeitenden Personen, Krankenkassen, Fachgruppen und Verbänden und durch die Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen zur Fortbildung von Ärzten und von Kursleitern von Rückenschulen und Bewegungskursen.
- (4) Der Zweck „Förderung der Volksbildung“ soll insbesondere verwirklicht werden durch laufende Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung, sodass dem Problem „Rückenschmerzen“ mit geeigneten Vorkehrungen entgegengewirkt werden kann sowie durch die Veranstaltung von Arbeits- und Weiterbildungstagungen sowie von Lehrgängen, insbesondere für Kursleiter von Rückenschulen und Bewegungskursen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ferner werden die Mittel des Vereins weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder sind alle Gründungsmitglieder.
- (2) Als ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, deren wissenschaftliche, wirtschaftliche, öffentliche und berufliche Kenntnisse dem Verein zu dienen vermögen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann jede juristische oder natürliche Person, die nicht die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, zum fördernden Mitglied ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Firmenpolitik und Produktpalette sollen nicht im Widerspruch zu den Zielen des Vereins stehen.

## **§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufnahmeantrag für ordentliche Vereinsmitglieder ist vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche, dem Vorstand gegenüber abzugebende Erklärung aus dem Verein ausscheiden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist.
- (5) Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gesondert festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar des entsprechenden Jahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Bezug der Mitgliederzeitschrift des Vereins.
- (7) Der Förderbeitrag der fördernden Mitglieder wird in Absprache mit dem Vorstand für jedes Jahr festgelegt.
- (8) Jedes Mitglied hat sich über Mitteilungen der Vorstandschaft in der Mitgliederzeitschrift des Vereins zu informieren.
- (9) Eine Änderung seiner Anschriftenadresse hat jedes Mitglied baldmöglichst dem Verein schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Der Vorstand
- (2) Das Präsidium
- (3) Die Mitgliederversammlung
- (4) Der wissenschaftliche Beirat

### **§ 6a Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern mit festen Arbeitsressorts.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen ist vom ältesten Vorstandsmitglied mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen.
- (7) Der Vorstand übt - wie alle mit Aufgaben für den Verein betrauten Mitglieder - diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in oder einen/eine Verwaltungsleiter/in einsetzen, der/die der Weisung und Aufsicht des Vorstands untersteht.

### **§ 6b Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus den drei Mitgliedern des Vorstandes sowie aus bis zu fünf weiteren Präsidiumsmitgliedern.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Präsidiums. Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Das Präsidium berät und unterstützt den Vorstand bei der Leitung der Geschäfte des Vereins.
- (4) Zu den Präsidiumssitzungen ist vom ältesten Präsidiumsmitglied mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

### **§ 6c Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn entweder der Vorstand diese einberuft oder wenn 30 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand über die Mitgliederzeitschrift des Vereins - bei deren Nichterscheinen anderweitig schriftlich - mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung darf nur zu Themen Beschlüsse fassen, welche vorher konkret in der Tagesordnung angekündigt wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Das älteste Vorstandsmitglied oder ein gewählter Vertreter leiten die Versammlung. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die vorliegende Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen bzw. Sitzen bleiben. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung von ihren gesetzlichen Vertretern in vertretungsberechtigter Zahl vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung
  - c) die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes

### **§ 6d Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus seinem Vorsitzenden und einer geraden Anzahl – mindestens zwei – Mitgliedern. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von seinem Vorsitzenden berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wissenschaftlichen Fragen des Vereins zu beraten.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat kann Empfehlungen aussprechen, ist jedoch nicht

befugt, mit Erklärungen und Stellungnahmen, die der Vorstand nicht genehmigt hat, im Namen des Vereins an die Öffentlichkeit zu treten.

- (4) Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird vom Vorstand berufen.

### **§ 7 Rechnungswesen, Prüfung**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.  
(2) Alle zwei Jahre werden die Aufzeichnungen und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

### **§ 8 Aufwändungsersatz**

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – Vorstandsmitglieder und Präsidiumsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.  
(2) Der Nachweis erfolgt gegen Einzelbeleg und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen, in dem die Aufwendungen verauslagt wurden.  
(3) Soweit für den Aufwändungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Deutsches Rotes Kreuz e.V.“. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 25.03.2004 in Kraft getreten.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2015 geändert worden.